



Verhältnismäßigkeitsprüfung

gemäß den Vorgaben des Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes¹ bzw. der RL (EU) 2018/958²

Rechtsetzungsvorhaben

Landesgesetz über die Regelung des Jagdwesens in Oberösterreich (Oö. Jagdgesetz 2024)

Stadium des Rechtsetzungsverfahrens³

Begutachtungsentwurf

Allgemeine Verhältnismäßigkeitsprüfung⁴

1. Handelt es sich um eine **nichtdiskriminierende** Regelung?⁵

Durch das gegenständliche Rechtsetzungsvorhaben soll das Oö. Jagdgesetz 2024 neu erlassen werden. Die Voraussetzung des Vorliegens der österreichischen Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt der Bestellung als Jagdschutzorgan ist mit der Stellung als Hilfsorgan der Behörden und dem damit verbundenen besonderen strafrechtlichen Schutz (der Beamtinnen bzw. Beamten zukommt) begründet.

¹ LGBl. Nr. 49/2017 idF LGBl. Nr. 94/2020.

² RL (EU) 2018/958 vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. Nr. L 173 vom 9.7.2018, S 25.

³ Fachentwurf, Begutachtungsentwurf, Regierungsvorlage, Unterausschussbericht, Ausschussbericht

⁴ Diese Prüfung ist bei der Einführung neuer oder der Änderung bestehender landesrechtlicher Beschränkungen des Zugangs zu oder der Ausübung von reglementierten Berufen jedenfalls durchzuführen und hat objektiv, unabhängig sowie qualitativ und quantitativ substantiiert zu sein (§ 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Oö. BAG). Die Prüfung ist den Erläuternden Bemerkungen anzuschließen oder in diese aufzunehmen (§ 27 Abs. 1 Oö. BAG). Sie kann nur dann entfallen, wenn die Regelungen spezifische unionsrechtliche Berufsanforderungen umsetzen und dabei kein Umsetzungsspielraum besteht (§ 27 Abs. 3 Oö. BAG). Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken (einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften) fallen nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie und sind somit nicht einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen. Vorschriften, die Erleichterungen oder zumindest keine Erschwernis für den Zugang oder die Ausübung des jeweiligen Berufs zum Inhalt haben, sind somit ebensowenig erfasst.

⁵ Auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes (§ 27 Abs. 1 Z 1 Oö. BAG).

<i>Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungen ist nicht im gegenständlichen Entwurf, sondern in der Oö. Jagddienstprüfungsverordnung 2021 enthalten. Auf den Wohnsitz bzw. die Staatsangehörigkeit stellen diese Bestimmungen jedoch nicht ab.</i>	
2.	Durch welches Ziel des Allgemeininteresses ist die Regelung gerechtfertigt? ⁶
<i>Tierschutz (weidgerechte Jagdausübung), ordnungsgemäße und qualitative Ausübung des Jagdschutzes</i>	
3.	Welchen (mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen) Risiken soll durch die Regelung entgegengewirkt werden? ⁷
<i>Es sollen nur besonders geschulte Personen, die über die erforderliche Jagdpraxis verfügen und besonders ausgebildet sind, den Jagdschutzdienst ausüben. Mit diesem sind weitreichende Befugnisse verbunden, weshalb eine hohe Qualifikation unbedingt erforderlich ist.</i>	
<i>Auch die Einführung einer regelmäßigen Fortbildungsverpflichtung soll diesem Umstand Rechnung tragen.</i>	
4.	Warum reichen bereits bestehende Regelungen ⁸ nicht aus, um das angestrebte Ziel des Allgemeininteresses zu erreichen?
<i>Die Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes und der Oö. Jagddienstprüfungsverordnung 2021, die die Ausbildung und Anerkennung von Ausbildungen im Zusammenhang mit dem Jagdschutz regeln, existieren bereits seit vielen Jahren und werden im Kern nicht verändert.</i>	
<i>Durch die neu aufgenommene regelmäßige Fortbildungsverpflichtung soll die Qualität des Jagdschutzdienstes aufrechterhalten bzw. gefördert werden.</i>	
5.	Ist die Regelung geeignet , das angestrebte Ziel des Allgemeininteresses zu erreichen und den bei der Tätigkeit bestehenden Risiken entgegenwirken? ⁹
<i>Ja, da die wesentliche Änderung, nämlich die Einführung der regelmäßigen Fortbildungsverpflichtung dazu führen soll, dass Jagdschutzorgane fachlich und rechtlich auf den neuesten Stand gebracht werden.</i>	
<i>Dem Allgemeininteresse am Tierschutz bzw. an der weidgerechten Jagdausübung und der gesetzlichen Verpflichtung zum Jagdschutz soll insbesondere durch die Einführung der regelmäßigen Fortbildungsverpflichtung nachgekommen werden.</i>	
6.	Fügt sich die Regelung kohärent in ein Regelungssystem zur Erreichung des angestrebten Ziels des Allgemeininteresses ein? ¹⁰
<i>Die Bestimmungen über den Jagdschutz sind in den §§ 38 ff. des gegenständlichen Entwurfs und in der Oö. Jagddienstprüfungsverordnung 2021 enthalten. Eine Anerkennung bestimmter Ausbildungen ist sowohl im Zusammenhang mit der jagdlichen Eignung, die für die erstmalige Erlangung der Oö. Jagdkarte erforderlich ist, als auch für den Nachweis der Eignung für die Ausübung des Jagdschutzdienstes vorgesehen. Auch das Oö. Fischereigesetz 2020 sieht die Anerkennung bestimmter Fischereischutzprüfungen vor.</i>	
7.	Wie wirkt sich die Regelung auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucherinnen und Verbraucher und die Qualität der Dienstleistungen aus? ¹¹

⁶ Etwa Gründe der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit; die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung, der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, der Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Wahrung der geordneten Rechtspflege, die Gewährleistung der Lauterkeit des Handelsverkehrs, die Betrugsbekämpfung und die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowie die Sicherstellung einer wirksamen Steueraufsicht, die Verkehrssicherheit, der Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt, die Tiergesundheit, das geistige Eigentum, der Schutz und die Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik (§ 27 Abs. 1 Z 2 Oö. BAG).

⁷ Zu beachten sind insbesondere die Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger, Verbraucherinnen und Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte (§ 28 Abs. 1 Z 1 Oö. BAG).

⁸ Etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes (§ 28 Abs. 1 Z 2 Oö. BAG).

⁹ § 28 Abs. 1 Z 3 erster Fall Oö. BAG.

¹⁰ § 28 Abs. 1 Z 3 zweiter Fall Oö. BAG.

¹¹ § 28 Abs. 1 Z 4 Oö. BAG.

Die Bestimmungen betreffend die Anerkennung von im Ausland erworbener Qualifikationen bzw. dort absolvierter Ausbildungen sind nicht im gegenständlichen Entwurf, sondern in der Oö. Jagddienstprüfungsverordnung 2021 enthalten.

Die Anerkennung anderer als vom Oö. Landesjagdverband angebotener Fortbildungsveranstaltungen, welche dieser gleichwertig sind, wirkt sich daher positiv auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr aus.

8. Existiert ein **gelinderes Mittel** zur Erreichung des Ziels des Allgemeininteresses?¹²

Das Erfordernis einer entsprechenden Ausbildung für die Ausübung des Jagdschutzdienstes ist auf Grund der damit verbundenen besonderen Verantwortung für Umwelt, Mensch und Tier und den erweiterten Befugnissen zum Einschreiten (ähnlich Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes) unabdingbar. Die Ausbildung und Prüfung ist der auszuübenden Tätigkeit angemessen und soll eine ordnungsgemäße und dem Gesetz entsprechende Ausübung gewährleisten.

Die behördliche Anerkennung ist unbedingt erforderlich, um eine entsprechend qualitative Ausübung des Jagdschutzes zu gewährleisten. Jedoch soll gleichwertig ausgebildeten Personen die Möglichkeit eröffnet werden, ohne neuerliche Ablegung einer Prüfung diese Tätigkeit ausüben zu können. Die ex lege-Anerkennung aller im Ausland oder in einem anderen Bundesland erworbenen Ausbildungen wäre nicht geeignet, das angestrebte Ziel der ordnungsgemäßen Ausübung des Jagdschutzes und des Tierschutzes zu gewährleisten.

9. Wie wirkt die Regelung in **Kombination** mit anderen den Zugang zu oder die Ausübung von reglementierten Berufen beschränkenden Vorschriften?¹³

Die entsprechenden Regelungen des gegenständlichen Entwurfs bzw. der Oö. Jagddienstprüfungsverordnung 2021 bestehen - wie bereits eingehend ausgeführt - in einem sachlich begründeten und verhältnismäßigen Abstellen auf bestimmte Ausbildungen und Qualifikationen.

¹² Wenn eine Regelung zum Beispiel mit Gründen des Verbraucherschutzes gerechtfertigt werden soll, ist etwa zu prüfen, ob anstatt eines Tätigkeitsvorbehalts ein gelinderes Mittel, wie der Schutz der Berufsbezeichnung oder die Eintragung in ein Berufsregister, zur Zielerreichung ausreichen können (§ 28 Abs. 1 Z 5 Oö. BAG).

¹³ Zu prüfen ist dabei vor allem, ob die Regelung kombiniert mit anderen Anforderungen zur Erreichung desselben Ziels des Allgemeininteresses beiträgt und ob sie für die Zielerreichung notwendig ist (§ 28 Abs. 1 Z 6 Oö. BAG). Diese kombinierten Vorschriften sind nicht selbst Gegenstand der Prüfung, es sind deren Auswirkungen, die in der Prüfung der eigentlichen Berufsreglementierung berücksichtigt werden müssen. Ziel ist eine umfassende Bewertung der Umstände, unter denen eine landesrechtliche Beschränkung des Zugangs zu oder der Ausübung von reglementierten Berufen erlassen und durchgeführt wird. Für diese Zwecke sind insbesondere folgende kombinierten Anforderungen zu erwägen:

- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen oder jede sonstige Form der Reglementierung durch ein Abstellen auf bestimmte Berufsqualifikationen;
- b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
- c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
- d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;
- e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder Vertreterinnen und Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
- f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
- g) geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaats in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
- h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
- i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
- k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
- l) Anforderungen für die Werbung.

Darüber hinausgehende Beschränkungen existieren nicht, weshalb negative kombinatorische Effekte nicht zu erwarten und aus der bisherigen Praxis auch nicht bekannt sind.

Berufsspezifische Verhältnismäßigkeitsprüfung¹⁴

10. In welchem Zusammenhang steht die erforderliche Berufsqualifikation mit dem **Umfang** der beruflichen Tätigkeiten?¹⁵

Die Regelungen des gegenständlichen Entwurfs und der Oö. Jagddienstprüfungsverordnung 2021 legen die besonderen Anforderungen fest, die ein Jagdschutzorgan erfüllen muss. Neben einem Mindestalter und einer mehrjährigen praktischen Erfahrung ist auch das Erfordernis einer besonderen Ausbildung und die Ablegung einer abschließenden Prüfung verpflichtend vorgesehen. So soll das angestrebte Ziel, nämlich die ordnungsgemäße und pflichtbewusste Ausübung des gesetzlich verpflichtenden Jagdschutzes, gewährleistet werden.

Für die Ausübung des Jagdschutzes als Jagdhüter ist die Absolvierung eines Kurses gesetzlich nicht verpflichtend vorgesehen. In der Praxis werden diese Kurse von den Bewerbern für die Jagdhüterprüfung in der Regel besucht. Im Zuge der Jagdhüterprüfung muss (nach Absolvierung des Kurses bzw. nach Erlernen des Stoffes im Eigenstudium) das erlernte Wissen in mehreren Rechts- und Fachbereichen nachgewiesen werden.

Auch die Tätigkeit des Berufsjägers ist auf Grund der besonderen hoheitlichen Befugnisse mit einer hohen Verantwortung verbunden, welche einer umfassenden Ausbildung bedarf. In der Landwirtschaftlichen Landeslehranstalt Rotholz ist die entsprechende Ausbildung zu absolvieren und der positive Abschluss als Zulassungsvoraussetzung für die Berufsjägerprüfung nachzuweisen. Im Zuge der Berufsjägerprüfung ist das Erlernte im Rahmen einer schriftlichen Arbeit und einer anschließenden mündlichen Prüfung nachzuweisen.

Durch die - im Vergleich zur bisherigen Rechtslage - neu aufgenommene regelmäßige Fortbildungsverpflichtung soll die Qualität des Jagdschutzdienstes aufrechterhalten und gefördert werden.

11. In welchem Zusammenhang steht die erforderliche Berufsqualifikation mit der **Komplexität** der im Rahmen der beruflichen Tätigkeiten zu erfüllenden Aufgaben?¹⁶

Da die Ausübung des Jagdschutzes - wie bereits ausgeführt - mit einer hohen Verantwortung verbunden ist, sind ein entsprechendes Ausbildungsniveau und die Erfüllung weiterer Voraussetzungen (zB Mindestalter, mehrjährige praktische Erfahrung) unabdingbar.

Höhere Maßstäbe (verpflichtende Ausbildung an einer Landwirtschaftlichen Landeslehranstalt) sind zudem an die Ausübung des Jagdschutzes im Rahmen eines Berufs zu setzen. Berufsjäger üben diese Tätigkeit hauptberuflich aus. Es handelt sich um einen Lehrberuf.

12. Kann die Berufsqualifikation auch auf **alternativem** Weg erworben werden?¹⁷

Gemäß den Bestimmungen der Oö. Jagddienstprüfungsverordnung 2021 werden bestimmte gleichwertige Ausbildungen anerkannt und ersetzen die Ablegung der Jagdhüter- bzw. Berufsjägerprüfung. Dabei handelt es sich um die Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst (§ 106 des Forstgesetzes 1975) oder eine als dieser gleichwertig anerkannte, im Ausland mit Erfolg abgelegte fachliche Prüfung (§ 9) bzw. in einem anderen Bundesland mit Erfolg abgelegte und durch Vorlage von Prüfungszeugnissen nachgewiesene Jagddienstprüfungen (im Fall der Gleichwertigkeit des Prüfungsstoffes und Gegenseitigkeit) und einer Zusatzprüfung (Kenntnisse des oberösterreichischen Jagd- und Naturschutzrechts).

¹⁴ Die Prüfung hat diese zusätzlichen Punkte zu umfassen, wenn dies für Art und Inhalt der Regelung relevant ist (§ 28 Abs. 2 Oö. BAG).

¹⁵ § 28 Abs. 2 Z 1 Oö. BAG.

¹⁶ Insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung (§ 28 Abs. 2 Z 2 Oö. BAG).

¹⁷ § 28 Abs. 2 Z 3 Oö. BAG.

<p><i>Die Durchführung von Fachkursen für die Berufsjägerprüfung ist im gegenständlichen Entwurf geregelt. Gemäß § 41 Abs. 1 bedarf die Durchführung von Fachkursen für die Berufsjägerprüfung der Bewilligung der Oö. Landesregierung. Um diese Bewilligung hat der Veranstalter vor der erstmaligen Abhaltung eines solchen Fachkurses anzusuchen. In einem anderen Bundesland abgehaltene Fachkurse sind auf Antrag des Veranstalters von der Landesregierung als Fachkurs für die Berufsjägerprüfung anzuerkennen, wenn die dort vermittelte theoretische und praktische Ausbildung jener in einem gemäß Abs. 2 bewilligten Fachkurs gleichwertig ist (vgl. Abs. 3 leg. cit.).</i></p> <p><i>Bis dato hat lediglich die Landwirtschaftliche Landeslehranstalt Rotholz um eine solche Anerkennung angesucht, weshalb die Ausbildung an dieser zu absolvieren ist.</i></p>	
13.	<p>Überschneiden sich die dem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten mit denen anderer Berufe? Können diese Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt werden? Warum bzw. warum nicht?¹⁸</p>
<p><i>Nein, siehe Ausführungen zu Frage 10.</i></p>	
14.	<p>Wie hoch ist der Grad der Autonomie bei der Ausübung des Berufs? Wie wirken sich die Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels des Allgemeininteresses aus?¹⁹</p>
<p><i>Gemäß § 38 Abs. 2 des gegenständlichen Entwurfs umfasst der Jagdschutz den Schutz des Wildes und die Verpflichtung, nach Kräften auf eine Ausübung der Jagd nach den Regeln der Weidgerechtigkeit und nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes hinzuwirken.</i></p> <p><i>Jagdhüterinnen bzw. Jagdhüter und Berufsjägerinnen bzw. Berufsjäger nehmen ihre Tätigkeit nach Bestellung durch die bzw. den Jagdausübungsberechtigten selbständig wahr. Nähere Vorschriften über die Ausübung werden sich aus dem jeweiligen (Dienst)Vertrag ergeben und sind der Behörde nicht bekannt.</i></p> <p><i>Besondere Verantwortlichkeiten des Jagdschutzorgans ergeben sich vor allem gegenüber der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten, die bzw. der sie für sein Jagdgebiet bestellt hat. Für die gesetzlich vorgesehene und ordnungsgemäße Ausübung des Jagdschutzes ist das Jagdschutzorgan und die bzw. der Jagdausübungsberechtigte verantwortlich.</i></p>	
15.	<p>Gibt es wissenschaftliche und technologische Entwicklungen²⁰, die eine Aktualisierung der Zugangsanforderungen notwendig machen? Wie werden diese Entwicklungen berücksichtigt?</p>
<p><i>Eine Aktualisierung der Zugangsanforderungen wird durch den gegenständlichen Entwurf nicht vorgenommen. Auch ein diesbezüglicher Bedarf ist auf Grund der bisherigen praktischen Erfahrungen nicht ersichtlich.</i></p>	
16.	<p>Wie berücksichtigt es die Regelung, dass eine Dienstleistung bloß vorübergehend bzw. gelegentlich erbracht wird?²¹</p>
<p><i>Die Ausübung des Jagdschutzes ist eine laufende gesetzliche Verpflichtung des Jagdausübungsberechtigten. Eine bloß vorübergehende Ausübung ist gesetzlich nicht vorgesehen.</i></p>	
17.	<p>Wie trägt die Regelung dazu bei, das Ziel der Sicherstellung eines hohen Gesundheits-schutzniveaus zu verfolgen?²²</p>
<p><i>Der Jagdschutz umfasst den Schutz des Wildes und die Gewährleistung einer weidgerechten Jagdausübung, weshalb diesbezüglich der Tierschutz als Allgemeininteresse im Vordergrund steht.</i></p>	

¹⁸ § 28 Abs. 2 Z 4 Oö. BAG.

¹⁹ Insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen (§ 28 Abs. 2 Z 5 Oö. BAG).

²⁰ Vor allem solche Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbraucherinnen oder Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können (§ 28 Abs. 2 Z 6 Oö. BAG).

²¹ Zu berücksichtigen ist hier etwa eine Pflicht zu einer automatischen vorübergehenden Eintragung oder einer Pro-forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation (gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG), die Pflicht zu einer vorherigen Meldung und Vorlage von Dokumenten (gemäß Art. 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG) oder die Pflicht zur Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die von Dienstleistungserbringenden oder -erbringern für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden (§ 28 Abs. 2 Z 6 Oö. BAG).

²² Bei Vorschriften, die die Reglementierung von Gesundheitsberufen betreffen und Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben (§ 28 Abs. 2 Z 7 Oö. BAG).

Sonstige Anmerkungen